



Archäologische Kommission Bayern - Geschäftsordnung -

Die Archäologische Kommission Bayern (AKB) ist ein Gremium, in dem jeweils der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) und die Archäologische Staatsammlung auf freiwilliger Basis zusammenarbeiten. Diese Geschäftsordnung dient der Dokumentation der Grundsätze der Zusammenarbeit. Die Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns werden hinzugezogen, wenn dies erforderlich ist.

§ 1 Mitglieder und Geschäftsführung

- (1) Die AKB besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, die sich aus jeweils einem von den eingangs genannten Institutionen entsandten Mitglied zusammensetzen; vom BLfD werden zwei Personen entsandt. Alle Mitglieder benennen ein stellvertretendes Mitglied für ihre Institution.
- (2) Die Geschäftsführung der AKB übernimmt der Leiter / die Leiterin der Abteilung Bodendenkmalpflege des BLfD.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die AKB nimmt hauptsächlich folgende Aufgaben wahr
 1. Fortschreibung der Kriterien für die fachgerechte Archivierung und Lagerung archäologischer Funde und fachlich besetzte Einrichtungen im Sinne des Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG,
 2. Fortschreibung der Liste geeigneter Einrichtungen,
 3. Klärende und beratende Tätigkeit im Fall von fachlichen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Anwendung der Rahmenvereinbarungen oder der Auslegung des Art. 9 BayDSchG auf Antrag einer Vertragspartei,
 4. Fachliche Abstimmung über die Richtlinie zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen und zum Umgang mit archäologischen Funden in Bayern,
 5. Entscheidung über den Verbleib von Funden mit herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung bei Gemeinden ohne Kommunalarchäologie bzw. ohne Landkreisarchäologien oder ohne regionale Sammlungen
- (2) Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die ein Mitglied für sinnvoll erachtet oder die Dritte an sie herantragen, entscheidet die AKB im Einzelfall.

§ 3 Sitzungsorganisation

- (1) Die AKB tagt mindestens einmal im Kalenderjahr in Präsenz oder online.
- (2) Die Geschäftsführung sorgt jeweils für die frühzeitige Terminabstimmung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Moderation und die Protokollierung.
- (3) Als Gäste sind regelmäßig zugelassen alle stellvertretenden Mitglieder. Die Geschäftsführung kann auch im stillschweigenden Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern weitere Gäste zulassen bzw. hinzuziehen, soweit ihr dieses sinnvoll erscheint.

§ 4 Beschlussfassung, Fortschreibung dieser Geschäftsordnung

- (1) Die AKB trifft ihre Beschlüsse – sei es in Sitzungen, sei es im Umlaufverfahren – mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmennthaltnungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (2) Die Geschäftsführung schreibt diese Geschäftsordnung nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der AKB fort.